

Frau Helen Zemp
Juristin Abteilung Protection
Rechtliche Grundlagen und Rückberatung
031 370 75 75
helen.zemp@fluechtlingshilfe.ch

info-subventionen@sem.admin.ch

Bern, 15. Oktober 2026

**Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2):
Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Flüchtlingshilfe**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Vernehmlassung. In der Beilage lassen wir Ihnen unsere Vernehmlassungsantwort zukommen.

Die SFH **lehnt die vorgeschlagene Anpassung von Art. 3 Abs. 1 AsylV 2 klar ab**. Dies aus verschiedenen Gründen, namentlich aufgrund des historischen und rechtlichen Rahmens, des Widerspruchs mit dem Rechtsgleichheitsgebot und der Gesetzessystematik sowie der negativen Auswirkungen auf die Integration. Die **finanziellen Herausforderungen der Kantone und Gemeinden** im Zusammenhang mit der Umwandlung des Status S in eine daran gekoppelte Aufenthaltsbewilligung B sind **nachvollziehbar** – insbesondere nach Annahme des «Entlastungspakets 2027». Die Lösung darf jedoch nicht darin bestehen, die Höhe der (Asyl-)Sozialhilfe den Kantonen zu überlassen. Leidtragende der zu erwartenden Kürzungen sind die betroffenen Personen, vornehmlich Frauen und Kinder. Die SFH **befürwortet eine rechtskonforme, nachhaltige und schweizweit einheitliche Regelung**. Sie fordert deshalb, dass Personen mit einer an den Schutzstatus S gekoppelten Aufenthaltsbewilligung **wie vorgesehen reguläre Sozialhilfe** erhalten.

Unsere detaillierte Stellungnahme finden Sie im Anhang. Für Fragen steht Ihnen Frau Helen Zemp, Juristin in der Abteilung Protection, gerne zur Verfügung (Tel. 031 370 75 75).

Freundliche Grüsse



Miriam Behrens
Direktorin



Helen Zemp
Juristin Abteilung Protection